

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4437-01	Termin 01.02.2024	Naturschutzbeirat		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
01.02.2024	Naturschutzbeirat		B		

Berichtsgegenstand

Naturschutzrechtliche Befreiung gem. §67 BNatSchG für die Rodung von Waldflächen im LSG 1.2.16 „Ripshorst“ zur Errichtung eines Regenwasserkanals

Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat erteilt gem. § 67 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung eines Regenwasserkanals am Brammenring in Oberhausen im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Ripshorst“.

Bereichsleiter Bereich 2-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Ballmann V. i. A			
Datum 18.01.2024	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4437-01	Termin 01.02.2024	Naturschutzbeirat
-----------------------------	---	------------------------------	--------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☒ [X] (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ [] Begründung:

Begründung / Sachdarstellung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH plant die Ertüchtigung eines Unterhaltungsweges nördlich des Brammenrings zur Instandhaltung des vorhandenen unterirdischen Kanals in Oberhausen. Außerdem ist der Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den benachbarten östlichen Läppkes Mühlenbach im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Ripshorst“ notwendig.

Derzeit wird das Niederschlagswasser im vorhandenen städtischen Regenwasserkanal über ein nicht im Eigentum der Stadt Oberhausen stehendes Drittgrundstück in den Läppkes Mühlenbach geleitet. Die Unterhaltungslast für diesen Kanal liegt bei der Stadt Oberhausen.

Nach Auslaufen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung in den Läppkes Mühlenbach im Januar 2019, wurde seitens der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO) für die Stadt Oberhausen ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) eingereicht, um die Erlaubnis für weitere zehn Jahre zu verlängern. Dazu wurde seitens der UWB angemerkt, dass für eine Verlängerung eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich sei. Mit der Eigentümerin des privaten Drittgrundstücks konnten nach vielen vorausgegangenen Versuchen Ende 2022 Verhandlungen aufgenommen werden, um eine Vereinbarung über den Zugriff auf diesen Bestandskanal und die Betretbarkeit des Grundstücks zu erzielen. Die Eigentümerin hat der Stadt Oberhausen daraufhin im Februar 2023 ein Betretungsrecht eingeräumt, um den Zustand des Kanals zu begutachten, diesen von oberirdischer Bepflanzung freizuschneiden und abschließend zu vermessen.

Die WBO geht gemäß einer ersten Einschätzung vom 04.10.2023 davon aus, dass der bestehende Regenwasserkanal weiterhin nutzbar ist und „nur“ um die Regenwasserbehandlungsanlage ergänzt werden muss.

Um das Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt in den Läppkes Mühlenbach einleiten zu können, plant die WBO mit hoher Priorität den Bau der Regenwasserbehandlungsanlage. Gemäß ersten Vorplanungen ist die Regenwasserbehandlungsanlage ca. 40 m westlich des Läppkes Mühlenbachs vorgesehen.

Mit der Vermessung des Kanals wurde an den zugänglichen Stellen bereits begonnen. Dadurch, dass die Fläche aber seit dem Ende der Nutzung durch die Thyssen Niederrhein AG zugewachsen ist, müssen zunächst Teile der Fläche gerodet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4437-01	Termin 01.02.2024	Naturschutzbeirat
-----------------------------	---	------------------------------	--------------------------

Die Eingriffsflächen ergeben sich neben der Kanaltrasse insbesondere durch die benötigten Bewegungsflächen für die Fahrzeuge (Rodung und Wartungsarbeiten), für eine Zuwegung / Rampe für die Maschinen und Fahrzeuge, um an den Einsatzort zu gelangen sowie für die geplante neu einzurichtende Regenwasserbehandlungsanlage. Die Schutzstreifenbreite für den bestehenden Kanal (DN 1400 B) beträgt bezogen auf die notwendige Absicherung im Grundbuch insgesamt 11 m (5,5 m beidseitig der Kanalachse). Um dem gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidungs- und Minderungsgebot nachzukommen, ist die Festlegung getroffen worden die zu rodende Trassenbreite auf 8 m zu beschränken und damit den Schutzstreifen nur auf einer Breite von 4 m beidseitig der Kanalachse freizuschneiden. Insgesamt müssen daher 7.247 m² Wald dauerhaft und 950 m² temporär (für zwei Baustelleneinrichtungsflächen, die nach der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden) umgewandelt werden. Davon liegen ca. 280 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.2.16 „Ripshorst“.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für das Vorhaben ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integriertem artenschutzrechtlichen Beitrag (ASFB) erstellt worden.

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme ist eine Befreiung von folgenden Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Oberhausen notwendig:

Verbot 1

bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Verbot 2

Landschaftselemente wie Bäume, Kopfbäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Gehölze, Staudensäume, Hochstaudenfluren und Röhrichte ganz oder teilweise zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden.

Verbot 6

oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern

Verbot 7

außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;

Verbot 8

Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen.

Verbot 9

künstliche Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen sowie den Grundwasserflurabstand zu ändern.

Verbot 10

Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Altmaterial oder Klärschlamm, wegzuwerfen, zu lagern, auszubringen, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4437-01	Termin 01.02.2024	Naturschutzbeirat
-----------------------------	---	------------------------------	--------------------------

Bei den im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Ripshorst“ betroffenen Flächen handelt es sich im Bestand hauptsächlich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW). Ein entsprechender Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gem. § 39 LFoG NRW wurde bereits beim Landesbetrieb Wald und Holz gestellt. Die Rodungen werden bis Ende Februar 2024 abgeschlossen und innerhalb des Oberhausener Stadtgebiets im Verhältnis 1 : 1,8 ausgeglichen (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, Flurstück 52).

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.

Kurzfassung

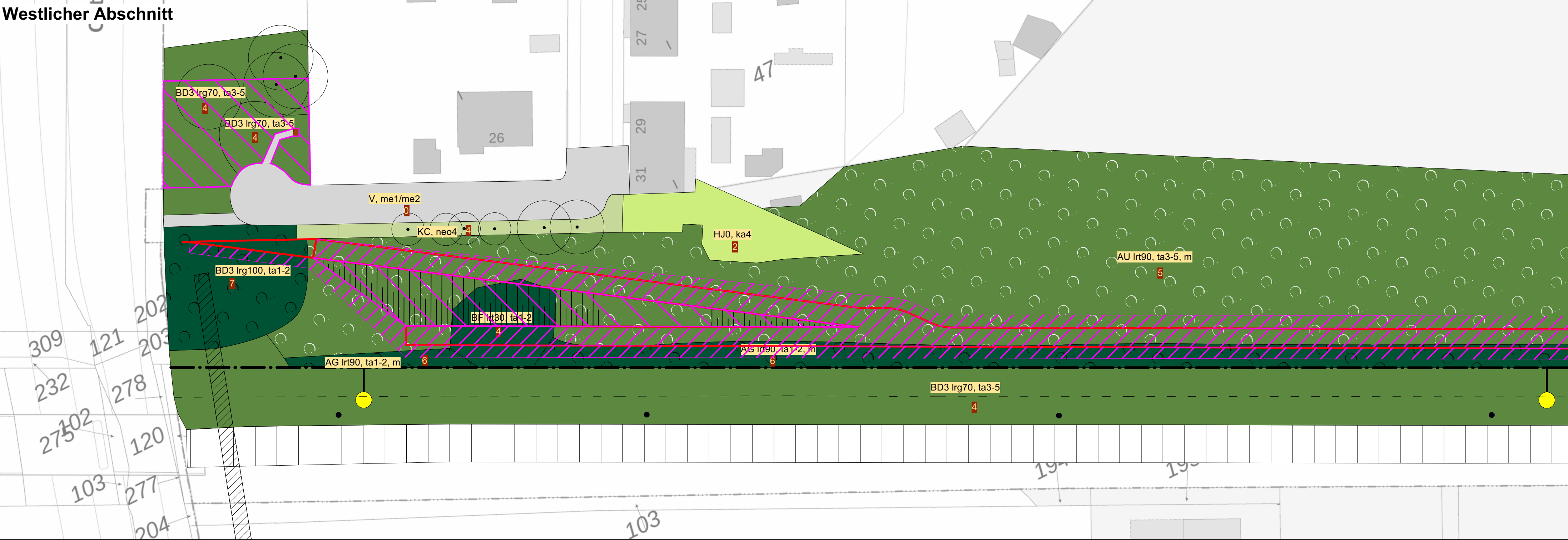
Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH plant die Ertüchtigung eines Unterhaltungsweges nördlich des Brammenrings zur Instandhaltung des vorhandenen unterirdischen Kanals in Oberhausen. Außerdem ist der Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den benachbarten östlichen Läppkes Mühlenbach im Landschaftsschutzgebiet 1.2.16 „Ripshorst“ notwendig.

Insgesamt müssen daher 7.247 m² Wald dauerhaft und 950 m² temporär (für zwei Baustelleneinrichtungsflächen, die nach der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden) umgewandelt werden. Davon liegen ca. 280 m² innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 1.2.16 „Ripshorst“. Die Rodungen werden bis Ende Februar 2024 abgeschlossen und innerhalb des Oberhausener Stadtgebiets ausgeglichen.

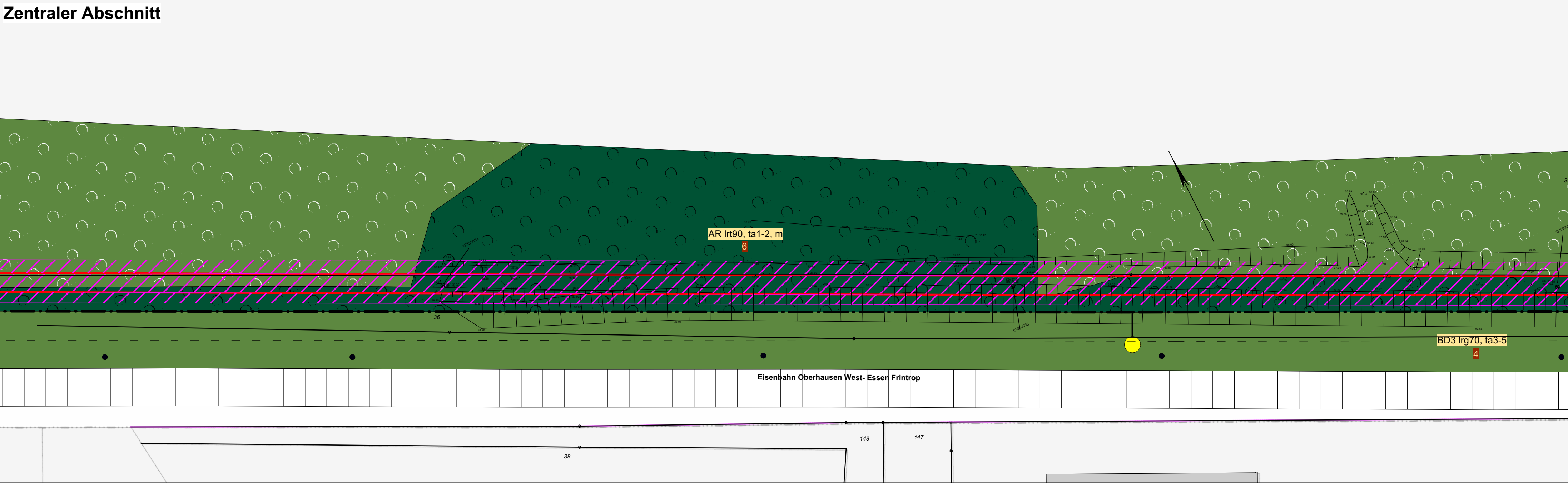
Anlage/n

- Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan
- Anlage 2: Maßnahmenplan
- Anlage 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzfachbeitrag
- Anlage 4: Lageplan 1
- Anlage 5: Lageplan 2
- Anlage 6: Klimacheck

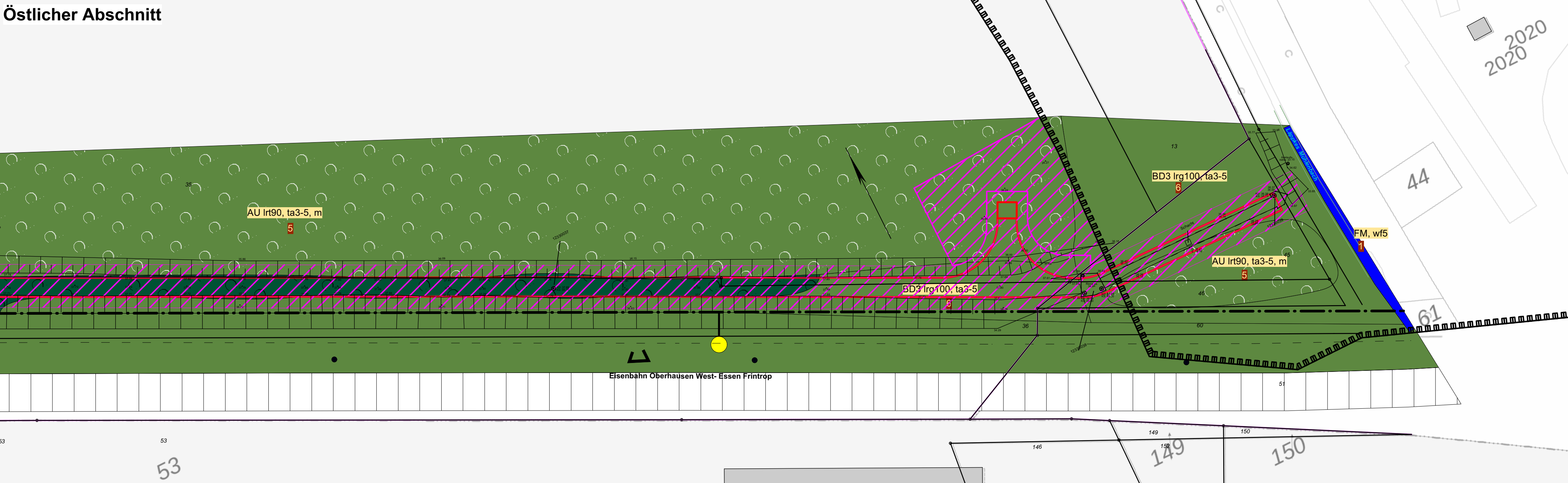
Westlicher Abschnitt



Zentraler Abschnitt

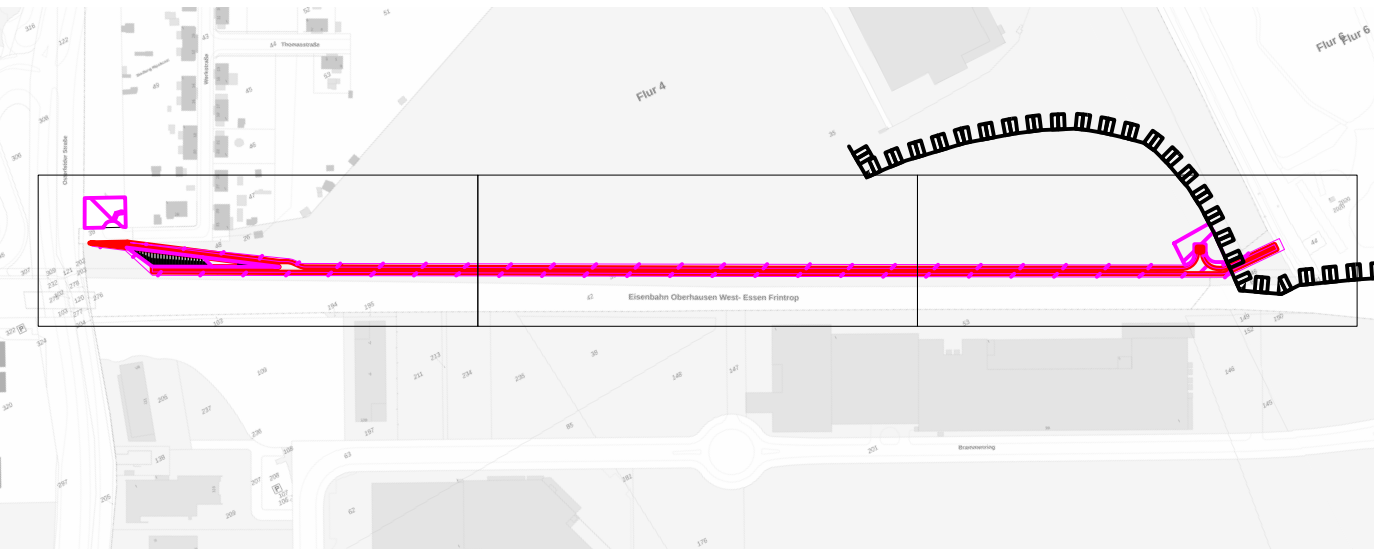


Östlicher Abschnitt



Legende Bestands- und Konfliktplan

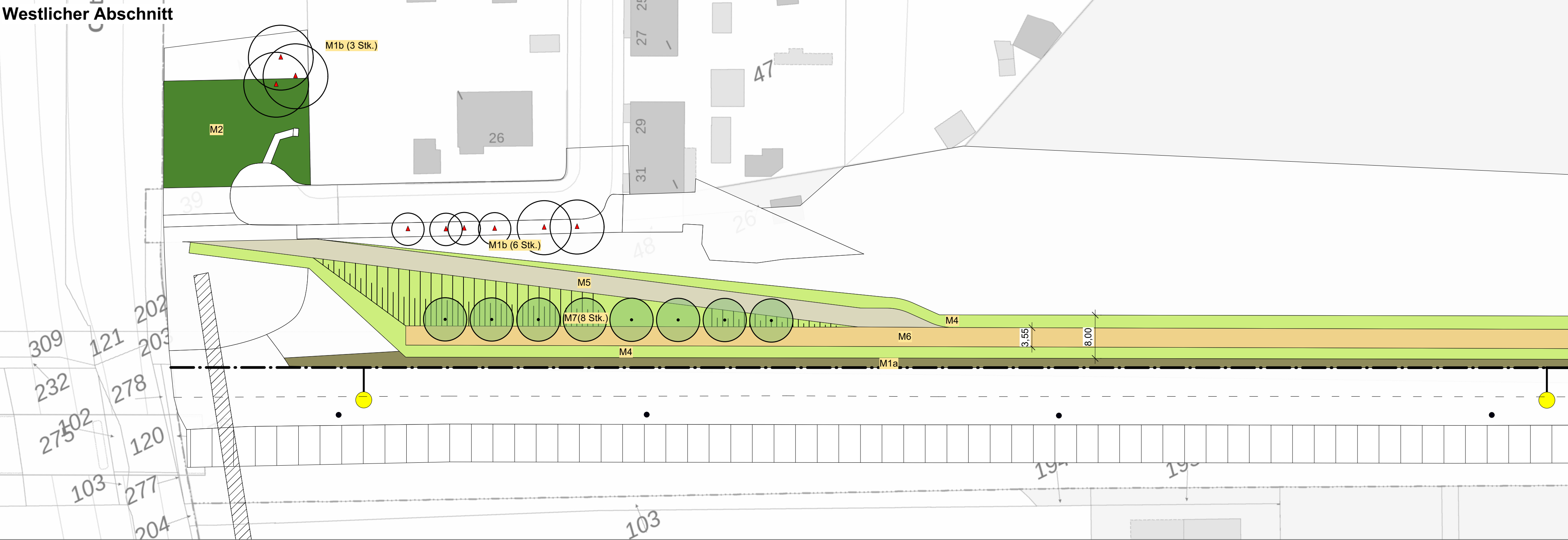
- Biotoptypen
- Ahorn- und Eichengehölz (AR lrt90, ta1-2, m)
 - Heimischer Gehölzstreifen (BD3 lrg100, ta1-2)
 - Grabenböschungsvegetation (AG lrt90, ta1-2, m)
 - Robiniengruppe (BF lrt30, ta1-2)
 - Birkenvorwald (AU lrt90, ta3-5, m)
 - Heimisches Gebüsch (BD3 lrg100, ta3-5)
 - Überwiegend heimischer Gehölzstreifen (BD3 lrg70, ta3-5)
 - Brennnesselfur (KC, neo4)
 - Nutzgarten (V, me2)
 - Naturfremder Bach (FM, wf5)
 - Versiegelter Verkehrsweg (V, me1/me2)
 - Trafohäuschen (HN)
- Bestandsbaum
- Biotopewert gemäß Bewertungsverfahren
- Geplante Wegeführung
- Geplanter dauerhafter Eingriff (Weg, gehölzfreier Schutzstreifen)
- Geplanter temporärer Eingriff (BE-Fläche, Böschungsmodellierung)
- Bahnseitenstreifen von 6,80 m
- Freileitungsmast mit Freileitungen
- Mast der Oberleitung
- Grenze des LSG



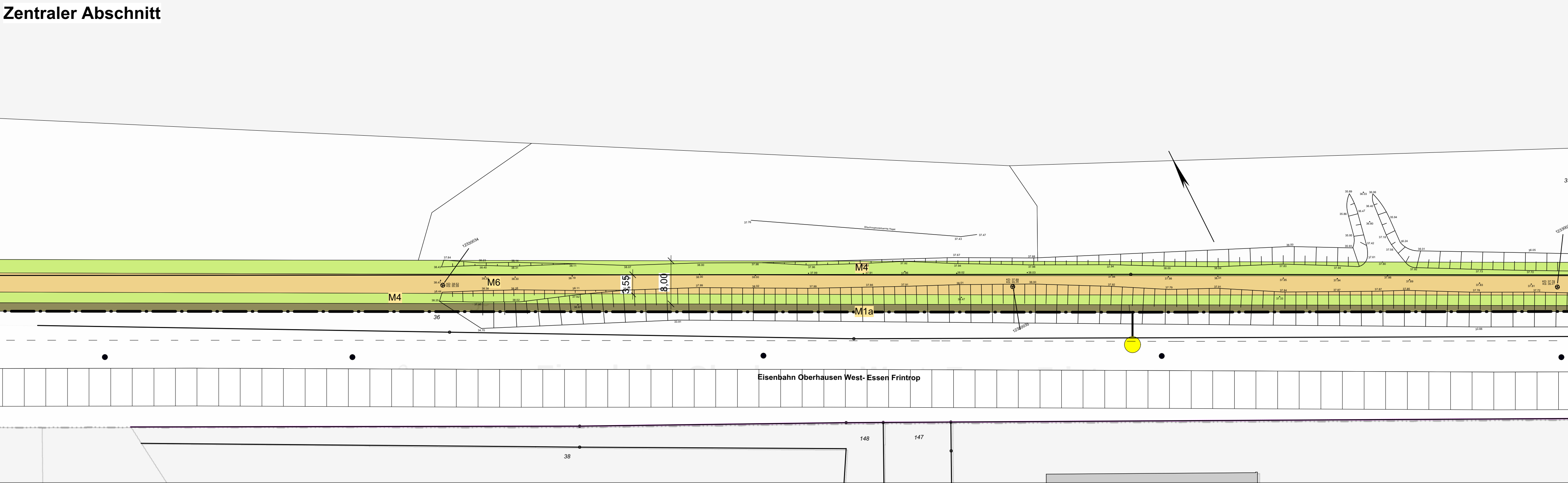
DIRK GLACER HORSTER STR. 25 E
LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW 4 5 2 7 9 E S S E N
TEL: 0 2 0 1 / 2 7 6 0 6 2
FAX: 0 2 0 1 / 5 3 6 7 1 0 5

Projekt: Regenwasserableitung Brammenring Unterhaltungsweg 2			
Auftraggeber: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH			
Planbezeichnung: Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan			
Projekt Nr.: 2306	Plan Nr.: 1.0	Index: B	Datum: 03.08.2023
Maßstab (1. O.): 1:500	Bearbeiter: GI/FS	Zeichner: FS	Blattgröße (cm): 42,0 x 59,4

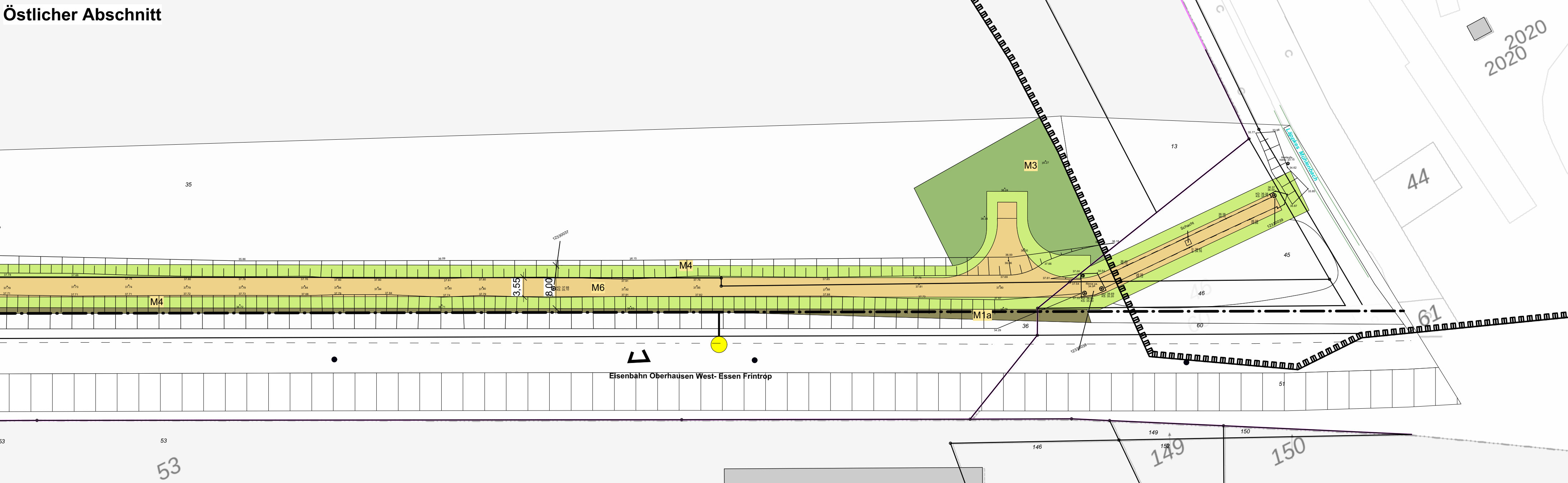
Westlicher Abschnitt



Zentraler Abschnitt

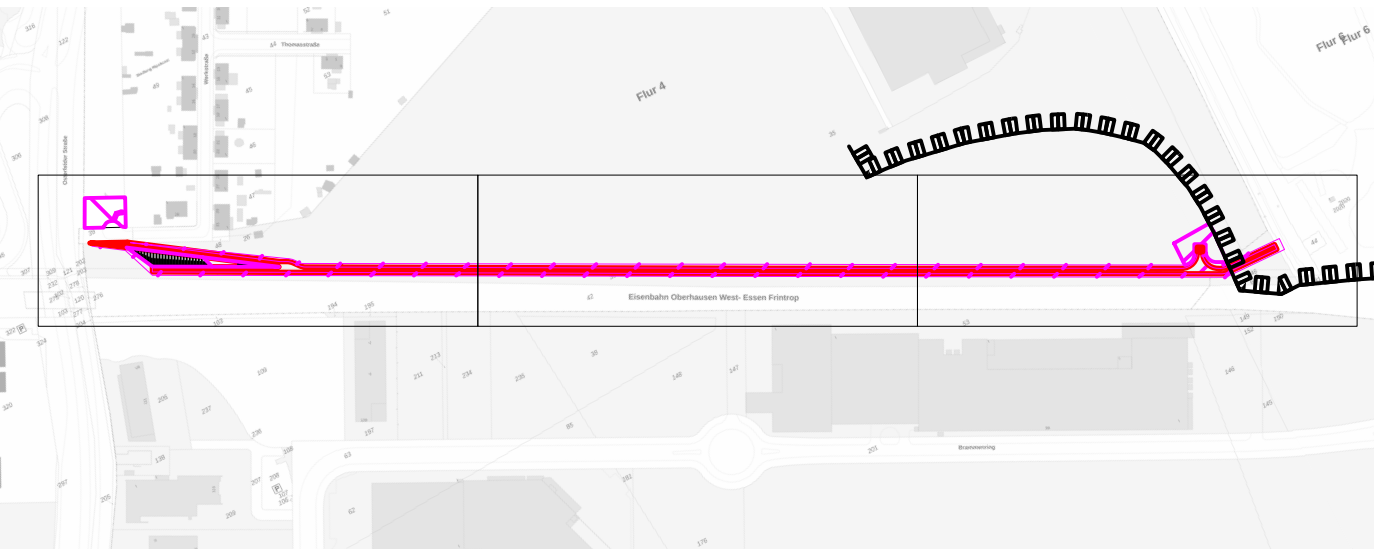


Östlicher Abschnitt



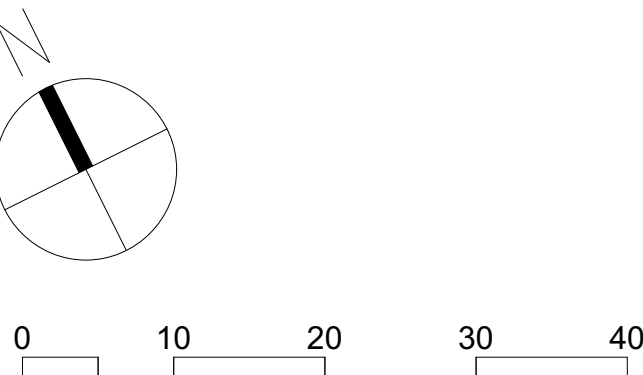
Legende Maßnahmenplan

- Maßnahmen
- M1a: Gehölzerhalt, Auf-den-Stock-Setzen zulässig
 - M1b: Baumerhalt, Baumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme
 - M2: Anlage bodenständiger Gehölze
 - M3: Natürliche Entwicklung
 - M4: Anlage eines extensiven Schutzstreifens (Altgras- / Hochstaudenflur) Grabenseitiger Erhalt von austriebsfähigen Gehölzstubben
 - M5: Anlage der Rampe mit versickerungsfähigem Belag (wasserdurchlässiges Pflaster / Rasengitterstein)
 - M6: Anlage des Unterhaltungsweges als wassergebundener Weg (Wassergebundene Wegedecke)
 - M7: Baumpflanzung, hochstämmiger Laubbaum
- Bahnseitenstreifen von 6,80 m
- Freileitungsmast mit Freileitungen
- Mast der Oberleitung
- Grenze des LSG



DIRK GLACER HORSTER STR. 25 E
LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW 4 5 2 7 9 ESSEN
TEL: 0 2 0 1 / 2 7 6 0 6 2
FAX: 0 2 0 1 / 5 3 6 7 1 0 5

Projekt: Regenwasserableitung Brammenring Unterhaltungsweg 2			
Auftraggeber: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH			
Planbezeichnung: Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan			
Projekt Nr.: 2306	Plan Nr.: 2.0	Index: B	Datum: 03.08.2023
Maßstab (l. O.): 1:500	Bearbeiter: GI/FS	Zeichner: FS	Blattgröße (cm): 42,0 x 59,4



**Regenwasserableitung Brammenring
Unterhaltungsweg 2
46047 Oberhausen**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
mit integriertem artenschutzrechtlichem Beitrag**

Auftraggeber:

WBO
Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
46122 Oberhausen

Essen, im August 2023

DIRK GLACER HORSTER STR. 25 E
LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW 4 5 2 7 9 E S S E N
 TEL: 0 2 0 1 / 2 7 6 0 6 2
FAX: 0 2 0 1 / 5 3 6 7 1 0 5

in Zusammenarbeit mit

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Tel.: 02947 - 89 241

Fax: 02947 – 977 43 59

buero@loekplan.de

www.loekplan.de





Regenwasserableitung Brammenring Unterhaltungsweg 2 46047 Oberhausen

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
mit integriertem artenschutzrechtlichem Beitrag**

Auftraggeber: WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Buschhausener Straße 149
46049 Oberhausen
Bearbeitung: Dirk Glacer
Landschaftsarchitekt AK NW
Horster Straße 25 e
45279 Essen
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Glacer
B. Sc. F. Schnell
Dipl.-Biol. K.-J. Conze (Lökplan)
M. Sc. Biodiversität D. Tripp (Lökplan)
Ort, Datum: Essen, 03.08.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
1.1.	Anlass und Zielsetzung	7
2.	Bestandsanalyse.....	10
2.1.	Lage im Raum.....	10
2.2.	Analyse des Naturhaushaltes, der Vegetation und der Biotoptypen	11
2.2.1.	Vegetation, Biotoptypen, Nutzung.....	11
2.2.2.	Stadtklimatologische Analyse	14
2.2.3.	Analyse des Boden- und Wasserhaushaltes	14
2.3.	Schutzgebiete und Festsetzungen im Bereich der anlagebedingten Eingriffsflächen	15
2.3.1.	Landschaftsschutzgebiete	15
2.3.2.	Naturschutzgebiete	15
2.3.3.	Kataster schutzwürdiger Biotope	15
2.3.4.	Biotopverbund.....	16
2.3.5.	Festsetzungen des Landschaftsplans.....	16
2.4.	Artenschutzrechtliche Analyse, Datenabfrage	16
2.4.1.	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ ...	16
2.4.2.	Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) mit Fundortkataster .	19
2.5.	Artenschutzrechtliche Analyse, eigene Geländeerfassungen	21
2.5.1.	Vögel.....	21
3.	Beschreibung des geplanten Vorhabens	26
3.1.	Vorhabensbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit des Eingriffsumfanges, Planungsalternativen	26
3.2.	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	27
4.	Konflikte, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Nutzungen durch das Vorhaben.....	29
4.1.	Auswirkungen auf Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	29
4.1.1.	Boden und Grundwasser	29
4.1.2.	Oberflächengewässer	29
4.1.3.	Klima und Lufthygiene	29
4.1.4.	Biologische Vielfalt (Biotope, Tiere und Pflanzen)	29



4.1.5.	Landschaftsbild und Erholung.....	30
4.1.6.	Schutzgebiete, geschützte Objekte.....	30
4.2.	Auswirkungen auf planungsrelevante Arten.....	30
4.2.1.	Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten	30
4.2.2.	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.....	32
5.	Darstellung und Erläuterung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	33
5.1.	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Eingriffsminimierung	33
5.1.1.	M1a – Gehölzerhalt, Auf-den-Stock-Setzen zulässig.....	35
5.1.2.	M1b – Baumerhalt, Baumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme.....	35
5.2.	Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen auf den Eingriffsflächen.....	35
5.2.1.	M2 – Anlage bodenständiger Gehölze.....	36
5.2.2.	M3 – Natürliche Entwicklung.....	36
5.2.3.	M4 – Anlage eines extensiven Schutzstreifens.....	36
5.2.4.	M5 – Anlage der Rampe mit versickerungsfähigem Belag	37
5.2.5.	M6 – Anlage des Unterhaltungsweges als wassergebundener Weg	37
5.2.6.	M7 – Baumpflanzung, hochstämmiger Laubbaum.....	37
5.3.	Empfehlungen für weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen	37
6.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	38
7.	Zusammenfassung	41
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	43
	Tabellenverzeichnis	
Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4507-1 „Muelheim an der Ruhr“ (LANUV 2023a).	18
Tab. 2:	Sachdatenauswertung der schutzwürdigen Flächen (@LINFOS, LANUV 2023b & LAND NRW 2023). Zur Lage siehe Abb. 5.	19
Tab. 3:	Übersicht über die Geländeuntersuchungen mit Angabe des Datums, des Kartierenden und der Uhrzeit	21
Tab. 4:	Artenliste der bei den drei Begehungen im UG nachgewiesenen Vogelarten.	21
Tab. 5:	Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.	31



Tab. 6:	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der flächigen Biotoptypen	38
Tab. 7:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Einzelbäume	39
Tab. 8:	Gesamtbilanz	40

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Verkehrsflächen im Westen des Untersuchungsgebiets	12
Foto 2:	Bewachsene Trasse entlang der Böschung	13
Foto 3:	südöstliche Grenze des Untersuchungsgebiets, Läppkes Mühlenbach	13
Foto 4:	Blick Richtung Osten auf den ehemaligen Bahndamm.	23
Foto 5:	Blick Richtung Westen auf den ehemaligen Bahndamm.....	23
Foto 6:	Blick auf das Rückhaltebecken und den Läppkes Mühlenbach am östlichen Ende der geplanten Zuwegung.	24
Foto 7:	Schachtzugang des bestehenden Regenwasserkanals unter dem geplanten Unterhaltungsweg.	24
Foto 8:	Blick auf die Böschung im Westen des UG. An dieser Stelle soll die Zufahrt von der Werkstraße/Osterfelder Straße erfolgen.	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des UG mit Recherchepuffer ASFB.....	11
Abb. 2:	Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 300 m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4507-1 „Mülheim an der Ruhr“.....	17
Abb. 3:	Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV 2023b & LAND NRW 2023) mit Schutzgebietsangaben.....	19
Abb. 4:	Fundpunkte der planungsrelevanten und Rote-Liste-Arten (mind. auf der Vorwarnliste für das Niederrheinische Tiefland oder für die Westfälische Bucht) entlang des UG.	22
Abb. 5:	Geplante Regenwasserbehandlungsanlage (WBO 2023), Ostteil.....	27

Planverzeichnis

Plan Nr. 2306-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, M 1:500
Plan Nr. 2306-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, M 1:500



Abkürzungsverzeichnis

ASFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LG	Landschaftsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet



1. Einleitung

1.1. Anlass und Zielsetzung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH plant die Ertüchtigung eines Unterhaltungsweges nördlich des Brammenrings zur Instandhaltung des vorhandenen unterirdischen Kanals in 46117 Oberhausen. Außerdem ist der Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den benachbarten östlichen Läppkes Mühlenbach geplant. Da sich durch den Bau des Unterhaltungsweges und der Regenwasserbehandlungsanlage die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen ändern und somit ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorliegt, ist für das Vorhaben ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integriertem artenschutzrechtlichen Beitrag (ASFB) zu erstellen. Hiermit wurde das Landschaftsarchitekturbüro Glacer, Essen durch den Vorhabenträger beauftragt. Die Bearbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Büro Lökplan, Anröchte / Essen, das den integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitet.

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist auf die Erfassung der durch das Vorhaben verursachten erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgerichtet.

Aufbauend hierauf werden Maßnahmen entwickelt, die dazu dienen, die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele zum Schutz und zur Entwicklung

- der biologischen Vielfalt,
- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie den Erholungswert

als Lebensgrundlage des Menschen und wegen ihres Eigenwertes im betroffenen Plangebiet zu gewährleisten.

Zwischen dem Umweltamt der Stadt Oberhausen und dem Bauherrn wurden die Inhalte des LBP auf die planungsrechtlichen Erfordernisse abgestimmt. Dieser beinhaltet eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen, die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs, die Ermittlung der Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung sowie die Festsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

INTEGRIERTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Der integrierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASFB) soll feststellen, ob im Planungsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob



durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. - falls ja - wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 08.12.2022) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen auch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 192 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 28.07.2023) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 13 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.



Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.



2. Bestandsanalyse

2.1. Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet (UG) des vorliegenden Berichtes liegt im Oberhausener Stadtteil Borbeck zwischen Bahngleisen im Süden und der Ripshorster Straße im Norden. Im Westen schließt der geplante Unterhaltungsweg an die Osterfelder Straße an, im Osten befindet der Läppkes Mühlenbach und die Grünanlage „Gehölzgarten“ von Haus Ripshorst. Für den Gesamtraum sind zahlreiche nordost-südwest- resp. ost-west-orientierte Verkehrs- und Infrastrukturbänder kennzeichnend. Hierzu gehören neben der Kanaltrasse selbst die südlich gelegenen parallel verlaufenden DB-Bahngleiskörper, begleitende Freileitungen sowie ein tiefer Einschnitt zwischen DB-Gleisen und Regenwasserkanaltrasse.

Die ca. 750 m lange geplante Zufahrt erstreckt sich über die Flurstücke 35 und 36 der Flur 4 sowie die Flurstücke 42, 45 und 46 der Flur 6 der Gemarkung „Oberhausen-Borbeck“.

Auch die etwas weiter entfernte A 42 und das Emscher-Kanalband folgen dieser Ausrichtung noch konsequenter.

Die Größe des Gebiets beträgt rund 4 ha, wovon ca. 1 ha überplant werden soll. Zurzeit handelt es sich dabei fast ausschließlich um Vegetationsflächen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den engeren Eingriffsbereich (rot umrandet) sowie den Recherchepuffer für den ASFB (blau umrandet)

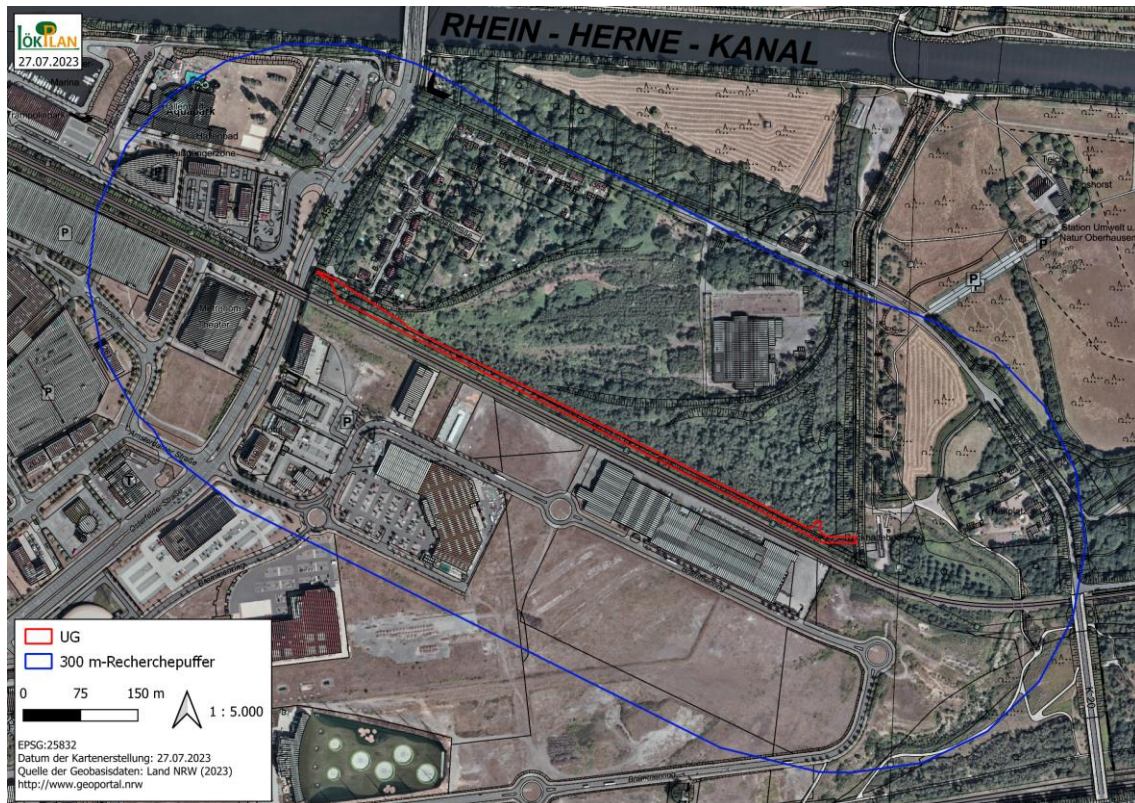


Abb. 1: Lage des UG mit Recherchepuffer ASFB

2.2. Analyse des Naturhaushaltes, der Vegetation und der Bio- toptypen

2.2.1. Vegetation, Biotoptypen, Nutzung

In der Vergangenheit war das UG wahrscheinlich Teil der Güterbahnverbindung des auf der „Neuen Mitte“ ansässigen Hüttenbetriebs.

Der Großteil der Vegetationsstrukturen und Biotoptypen im UG sind nun Gehölzstrukturen.

Während im nordwestlichen Teil noch vereinzelt versiegelte Wegeflächen (Wendehammer und Fußwege) zu finden sind, besteht der restliche Bereich des UG aus mehr oder weniger starkem Bewuchs. Der Bestand lässt sich insgesamt als birkengeprägter Industrieborwald beschreiben, in dem punktuell andere Gehölzarten dominant sind.

Anliegend an die genannte Verkehrsfläche befindet sich eine gehölzbewachsene Fläche, mutmaßlich ein alter Bahndamm, in Hochlage. Sie liegt gegenüber dem Wendehammer ca. 5 m erhöht. Hier stockt mittleres Baumholz verschiedener Baumarten, welches durch den starken Unterwuchs teilweise nicht begehbar ist.

Darauf folgt eine meistens begehbare bewachsene Trasse des mutmaßlichen alten Bahndammes, in der der Regenwasserkanal liegt. Diese Achse soll zum Unterhal-



tungsweg qualifiziert werden. Sie zieht sich in einer Breite von ca. 5-7 m vom nord-westlichen bis zum südöstlichen Ende der Eingriffsfläche. Die geplante Unterhaltungswegtrasse verläuft parallel zu in Betrieb befindlichen DB-Bahngleisen, einer Freileitung und einer Grabenstruktur.

Die Vegetation ist hier größtenteils durch Birkenvorwald charakterisiert. Lediglich einzelne Bereiche werden eher durch Ahorn- und Eichenwald dominiert.

Der Bereich zwischen südlich gelegener Bahntrasse und geplantem Unterhaltungsweg ist durch einen ca. 5 m tiefen Einschnitt gekennzeichnet. Der Böschungsbereich dieses Einschnitts ist nahezu auf der gesamten Strecke mit Brombeergebüsch bewachsen.



Foto 1: Verkehrsflächen im Westen des Untersuchungsgebiets



Foto 2: Bewachsene Trasse entlang der Böschung



Foto 3: südöstliche Grenze des Untersuchungsgebiets, Läppkes Mühlenbach



2.2.2. Stadtklimatologische Analyse

Das UG wird stadtklimatologisch vom Klimatotyp des Waldklimas geprägt, in dem die Vegetation eine besondere Bedeutung hat.

Dieses Klima „...ist durch eine Verlagerung der Strahlungsumsätze auf das Kronendachniveau und einer daraus folgenden Dämpfung aller Klimaelemente im Stammraum (Bestandsklima) gekennzeichnet. Aufgrund der Filterfunktion stellen Wälder bedeutende Frischluftentstehungsgebiete dar ...“ (Klimaanalyse Stadt Oberhausen 2017: 19).

2.2.3. Analyse des Boden- und Wasserhaushaltes

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 575 (Mittlere Niederrheinebene) in der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland.

Zu den Böden liegen keine Informationen vor, auch die Bodenkarte liefert dazu keine Daten. Im Bereich der Regenwasserkanaltrasse dominieren aufgeschüttete Böden, mutmaßlich für alte Gleistrassen.

Vor den mannigfaltigen Reliefveränderungen dürfte Grundwassereinfluss bestanden haben, der augenscheinlich noch weiter entfernt vom Eingriffsbereich anzutreffen ist. Im Bereich des alten Gleiskörpers kann Grundwassereinfluss jedoch ausgeschlossen werden.

Stehende Gewässer befinden sich nicht im UG. Einziges Fließgewässer im UG ist der die östliche Grenze darstellende Läppkes Mühlenbach.



2.3. Schutzgebiete und Festsetzungen im Bereich der anlagebedingten Eingriffsflächen

2.3.1. Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-4507-0004 (LSG-Ripshorst). Ca. 300 m² der Eingriffsfläche im Osten befinden sich innerhalb des LSG.

Das Gebiet wurde aus den folgenden Gründen als LSG festgesetzt:

- „zur Erhaltung eines artenreichen ca. 100 Jahre alten Gehölzstreifens
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen der besonderen Bedeutung des geplanten Gehölzgartens für die naturnahe Erholung.“

Zusätzlich sind im Landschaftsplan Oberhausen insgesamt 12 Verbotspunkte genannt, die zu berücksichtigen sind (vgl. Stadt Oberhausen 2018).

Dabei sind für den Eingriff vor allem Punkt 1. und 2. von Relevanz. Demnach ist es verboten „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist“.

Außerdem ist es nicht erlaubt „Landschaftselemente wie Bäume, Kopfbäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Gehölze, Staudensäume, Hochstaudenfluren und Röhrichte ganz oder teilweise zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu gefährden.

2.2.2. Naturschutzgebiete

Der anlagebedingte Eingriffsbereich befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten und auch im näheren Umkreis finden sich keine Naturschutzgebiete.

2.2.3. Kataster schutzwürdiger Biotope

Große Teile der Eingriffsfläche sind im Kataster schutzwürdiger Biotope (BK) gelistet. Es handelt sich dabei um die Fläche BK-4507-0095 (Ruderalpark Frintrop) für die das Schutzziel „Erhalt von mageren Brachflächen auf sekundärem Standort inmitten eines industrialisierten Bereichs“ formuliert ist.



2.2.4. Biotopverbund

Der Ruderalpark Frintrop ist Teil des Biotopverbunds VB-D-4507-002 (Brachenkomplex im N von Oberhausen und Essen).

Schutzzweck dieses Biotopverbundes ist der „Erhalt von großflächigen, strukturreichen Brachflächen innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten und entlang der Emscher“, während das Entwicklungsziel die „Entwicklung von strukturreichen Brachen mit Trockenrasen, Kleingewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Gehölzbeständen“ ist.

2.2.5. Festsetzungen des Landschaftsplans

Die Grenze des Landschaftsplans orientiert sich im Untersuchungsgebiet an der des Landschaftsschutzgebietes. Somit enthält dieser Festsetzungen für ca. 300 m² der Eingriffsfläche. Dabei handelt es sich um den Entwicklungsraum 1.31 des Landschaftsplans. Dieser sieht folgende Schwerpunkte vor:

- „Erhaltung und Pflege einer Waldfläche, sowie von Brachflächen, Baumreihen und Gehölzen
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwandlung von Ackerflächen in „Grasland“
- Aufforstung von Teilflächen im Rahmen des Projektes „Ökologischer Gehölzgarten Haus Ripshorst“
- Erhaltung und Schutz verbliebener Freiräume vor weiterer Inanspruchnahme durch Bauvorhaben“ (vgl. Stadt Oberhausen 2018).

2.4. Artenschutzrechtliche Analyse, Datenabfrage

2.4.1. Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) des LANUV (2023a) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000



nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 1 des MTB 4507 „Muelheim an der Ruhr“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet mit etwa 0,007 km² (0,72 ha) nur einen sehr geringen Ausschnitt des ca. 30 km² (3.000 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. nachfolgende Abbildung).

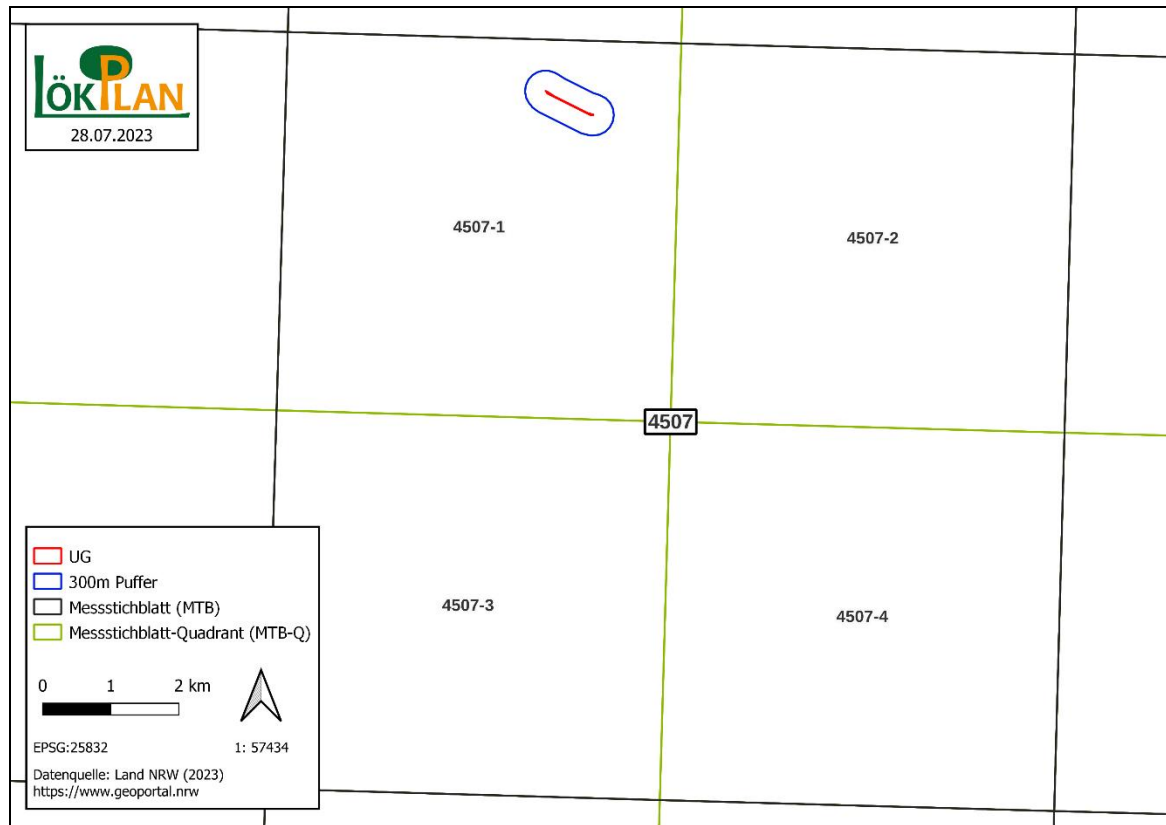


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 300 m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4507-1 „Mülheim an der Ruhr“.

In der folgenden Tabelle sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 27 Arten: 3 Säugetierarten, 22 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Schmetterlingsart.



Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4507-1 „Muelheim an der Ruhr“ (LANUV 2023a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G

Erläuterungen:

Erhaltungszustand–Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/ unzureichend, S=ungünstig/ schlecht.
Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, ATL=Atlantische Region.



2.4.2. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) mit Fundortkataster

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) beinhaltet Informationen über Lebensräume und deren wildlebende Pflanzen und Tiere, die bestimmten Kategorien von Schutzgebieten (z. B. Biotopkatasterflächen (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG)) zugewiesen sind. Die nachfolgende Abbildung sowie die nachfolgende Tabelle geben einen Überblick über die im UG und im 300 m-Puffer befindlichen Objekte aus dem @LINFOS.

Innerhalb des 300 m-Puffers befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-4507-0004), zwei Biotopverbundflächen (VB-D-4507-002 & VB-D-4506-023), ein schutzwürdiges Biotop (BK-4507-0095), ein geschütztes Biotop (BT-4507-2011-2001) und zwei Alleen (AL-OB-0084 & AL-OB-0085).

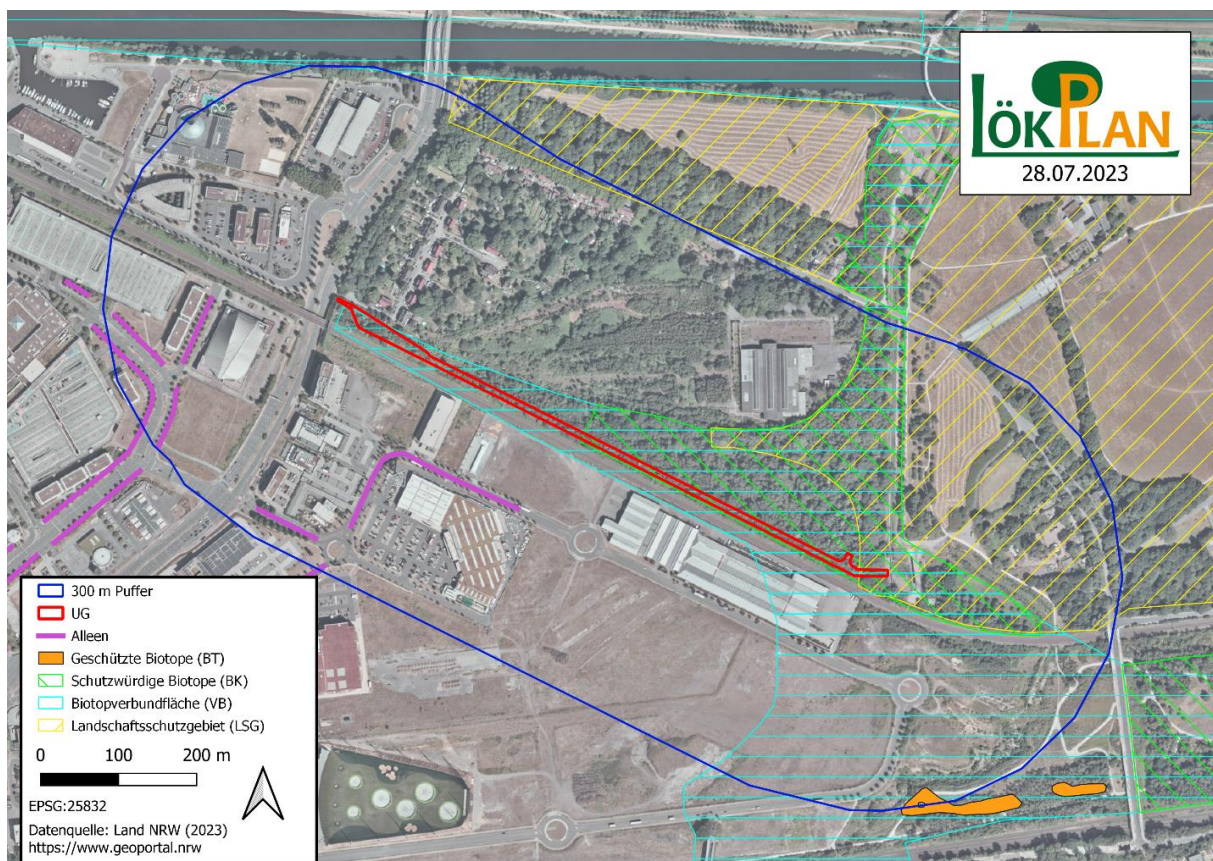


Abb. 3: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV 2023b & LAND NRW 2023) mit Schutzgebietsangaben.

Tab. 2: Sachdatenauswertung der schutzwürdigen Flächen (@LINFOS, LANUV 2023b & LAND NRW 2023). Zur Lage siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG	Letzte Änderungen
		Hinweise auf Fundpunkte	
Landschaftsschutzgebiete			



Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG	Letzte Änderungen
		Hinweise auf Fundpunkte	
LSG-4507-0004	LSG-Ripshorst	Überlappt mit dem süd-östlichen Ende des UG Keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Sachdaten	Inkraft seit 1996
Biotopverbundfläche			
VB-D-4507-002	Brachenkomplex im N von Oberhausen und Essen	Überlappt mit dem gesamten UG Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten: Kreuzkröte, Grünspecht, Baumfalke, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleiner Wasserfrosch, Kleinspecht, Kreuzkröte, Lachmöwe, Mäusebussard, Mauereidechse, Sperber, Steinkauz, Teichralle, Turmfalke	01.02.2008 Fortschreibung
VB-D-4506-023	Rhein-Herne-Kanal mit der Emscher und angrenzenden Flächen	Etwa 295 m nördlich des UG Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten: Mauereidechse, Rebhuhn, Flusssuferläufer (Gastvogel), Graureiher, Pirol, Eisvogel, Grünspecht, Habicht, Habicht, Kammolch, Lachmöwe, Mäusebussard, Teichralle, Wasserralle, Turmfalke, Wanderfalke	Letzte Bearbeitung ohne Datum
Schutzwürdige Biotope			
BK-4507-0095	Ruderalpark Frintrop	Überlappt mit der süd-östlichen Hälfte des UG Keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Sachdaten	01.07.2009 fachliche Korrektur
Geschützte Biotope			
BT-4507-2011-2001	Silikattrockenrasen	Etwa 275 m süd-östlich des UG Keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Sachdaten	30.07.2001 Kartierung/ Beobachtung
Alleen			
AL-OB-0084	Ulmen- und Erlenallee am Brammenring	Etwa 117 m süd-westlich des UG Keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Sachdaten	03.01.2013, Kartierung/ Beobachtung
AL-OB-0085	Lindenalleen an den Fußwegen im Be-	Etwa 160 m westlich des UG	03.01.2013, Kartierung/ Beobachtung



Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage im UG/ Entfernung zum UG	Letzte Änderungen
		Hinweise auf Fundpunkte	
	reich der Neuen Mitte	Keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Sachdaten	

2.5. Artenschutzrechtliche Analyse, eigene Geländeerfassungen

Um das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im UG zu überprüfen, erfolgten drei Geländebegehungen am 04.05., 15.05. und 12.06.2023, die fotografisch dokumentiert wurden. Dabei wurde der ehemalige Bahndamm abgelaufen und sämtliche optisch sowie akustisch wahrgenommene Tiere auf einer Karte (mittels QGIS) punktiert.

Tab. 3: Übersicht über die Geländeuntersuchungen mit Angabe des Datums, des Kartierenden und der Uhrzeit

Begehungs-Nr.	Datum	Gutachter/in	Uhrzeit
1	04.05.2023	Conze	06:00 – 10:00
2	15.05.2023	Conze	06:00 – 10:00
3	12.06.2023	Tripp	08:00 – 10:00

2.5.1. Vögel

Bei den o.g. Begehungen wurden 22 Vogelarten festgestellt, von denen keine planungsrelevant ist. Eine Besonderheit stellt ein in diesem Jahr verlassener Sperberhorst dar, siehe nachfolgende Abbildung. Der Sperber ist in NRW planungsrelevant.

Tab. 4: Artenliste der bei den drei Begehungen im UG nachgewiesenen Vogelarten.

Artkürzel	Artname
A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bm	Blaumeise
B	Buchfink
Bs	Buntspecht
E	Elster
Ei	Eichelhäher
F	Fitis



Gg	Gartengrasmücke
Gp	Gelbspötter
Gü	Grünspecht
He	Heckenbraunelle
Hot	Hohltaube
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
R	Rotkehlchen
Rk	Rabenkrähe
Rt	Ringeltaube
Sd	Singdrossel
Sp	Sperber(-Horst verlassen)
Sti	Stieglitz
Sto	Stockente
Z	Zaunkönig

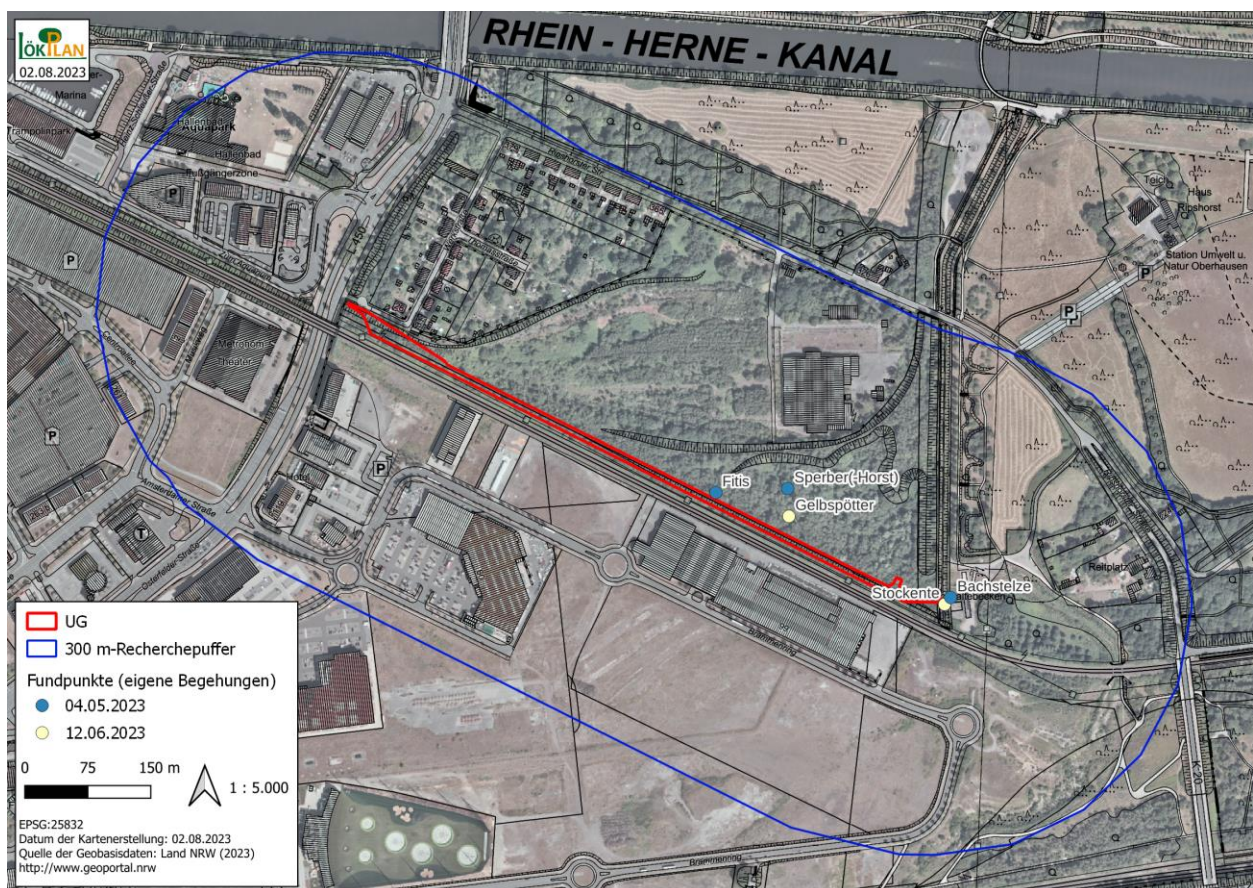


Abb. 4: Fundpunkte der planungsrelevanten und Rote-Liste-Arten (mind. auf der Vorwarnliste für das Niederrheinische Tiefland oder für die Westfälische Bucht) entlang des UG.



FOTODOKUMENTATION ZUR GELÄNDEERFASSUNG



Foto 4: Blick Richtung Osten auf den ehemaligen Bahndamm.



Foto 5: Blick Richtung Westen auf den ehemaligen Bahndamm.



Foto 6: Blick auf das Rückhaltebecken und den Läppkes Mühlenbach am östlichen Ende der geplanten Zuwegung.



Foto 7: Schachtzugang des bestehenden Regenwasserkanals unter dem geplanten Unterhaltungsweg.



Foto 8: Blick auf die Böschung im Westen des UG. An dieser Stelle soll die Zufahrt von der Werkstraße/Osterfelder Straße erfolgen.



3. Beschreibung des geplanten Vorhabens

3.1. Vorhabensbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit des Eingriffsumfanges, Planungsalternativen

Im Rahmen des Vorhabens ist die Ertüchtigung der vorhandenen schotterreichen Trasse zu einem wassergebundenen Unterhaltungsweg geplant. Unter dem geplanten Unterhaltungsweg verläuft unterirdisch ein Regenwasserkanal. Die zukünftige Zufahrt soll von der Werkstraße im Westen aus erfolgen und an das Rückhaltebecken am Läppkes Mühlenbach im Osten anschließen. Der Verlauf des zukünftigen Unterhaltungsweges orientiert sich am Nordwest-Südost-Verlauf des vorhandenen Regenwasserkanals. Die Wegelänge beträgt ca. 750 m. Inklusive der beidseitigen Schutzstreifen ergibt sich im Durchschnitt eine Eingriffsbreite von maximal 8 m, die dauerhaft von Gehölzbewuchs befreit sein soll. Die wassergebundene Wegedecke ist mit einer Breite von 3,55 m vorgesehen.

Für die nordwestliche Zufahrt zum Unterhaltungsweg ist eine ca. 120 m lange Rampe mit befestigter Oberfläche geplant.

Außerdem ist es beabsichtigt, am südöstlichen Ende des Weges einen Wendebereich und eine zusätzliche Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den Läppkes Mühlenbach zu errichten.

Im Westen und im Osten sind für die Bauphase zwei Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen.

Die Unterhaltungswegeführung ist aufgrund des bereits vorhandenen und zu erhaltenden unterirdischen Regenwasserkanals an die jetzige Trasse gebunden.

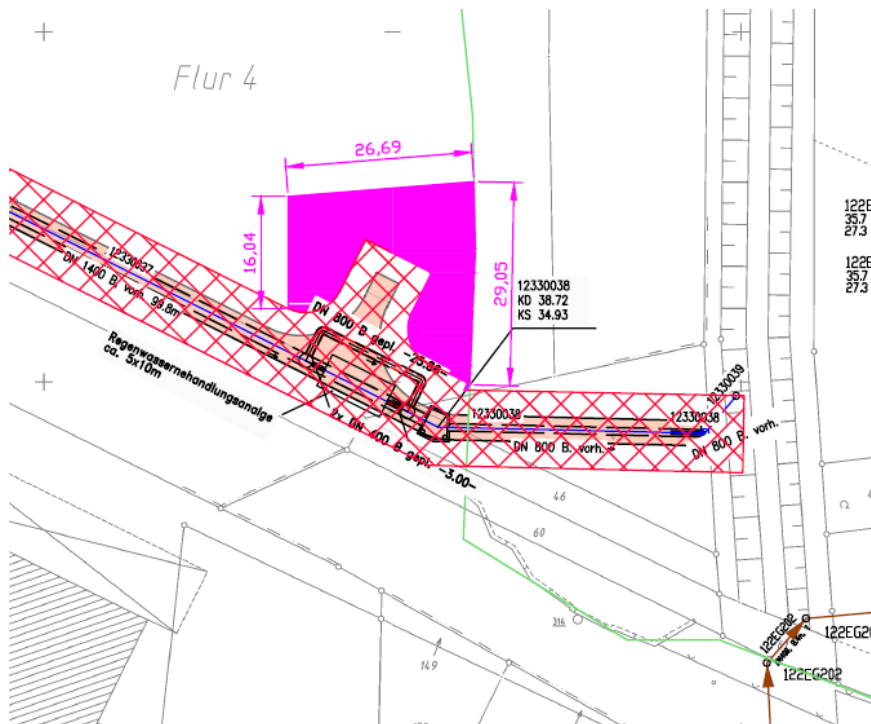


Abb. 5: Geplante Regenwasserbehandlungsanlage (WBO 2023), Ostteil

3.2. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Durch die Bauarbeiten sind zeitlich befristete, verstärkte Störeffekte durch Lärm und Abgase der Baumaschinen gegeben, die sich auch auf den Bereich rund um das Plangebiet auswirken.

Hinzu kommen zwei temporäre Baustelleneinrichtungsflächen (je eine im Westen und eine im Osten der Trasse).

ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

Anlagebedingt kommt es zu einer Überplanung von insgesamt ca. 1 ha für den Neubau des Unterhaltungsweges. Der Unterhaltungsweg wird mit einer wassergebundenen Wegedecke versehen (Ausnahme: befestigte Rampen).

Beidseitig des Weges sollen außerdem Schutzstreifen entstehen, die dauerhaft von Gehölzaufwuchs befreit werden sollen. Durch Weg und Schutzstreifen entsteht ein Korridor, der insgesamt bis zu maximal 8 m Breite aufweist, vgl. Kap. 3.1.

BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Betriebsbedingt kommt es zeitweise zu Verkehrsaufkommen für die Kanalunterhaltung. Da es sich jedoch nur um einen Unterhaltungsweg für den Kanal und die Regenwasserbehandlungsanlage handelt, ist die Nutzung auf voraussichtlich 1x pro Monat begrenzt. Eine Nutzung des Weges für die Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.



VORBELASTUNGEN

Vorbelastungen finden sich in der direkten Umgebung durch die noch aktive Bahntrasse nur wenige Meter südlich, auf der vor allem Güterzüge verkehren, sowie das weiter im Süden liegende Gewerbegebiet inkl. Straßenverkehr und die Firma im Norden der Trasse. Hierbei sind vor allem Lärm und Abgase als Vorbelastung vorhanden.

Darüber hinaus finden augenscheinlich regelmäßig Gehölzschnittmaßnahmen an der Südkante unter der Freileitungstrasse statt.



4. Konflikte, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Nutzungen durch das Vorhaben

4.1. Auswirkungen auf Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

4.1.1. Boden und Grundwasser

Durch den Ausbau werden Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Bodenflächen erforderlich.

Schutzwürdige Böden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen (vgl. WMS BK 50). Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

4.1.2. Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

4.1.3. Klima und Lufthygiene

Für die Zeit der Bauphase sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen durch Lärm- und Staubentwicklung sowie Abgasemissionen der Baumaschinen nicht auszuschließen. Es handelt sich jedoch um temporäre Belastungen, die mit Fertigstellung der Baumaßnahme beendet sind. Der Versiegelungsgrad wird zwar erhöht, durch die angrenzenden Flächen lassen sich die stadtklimatologischen Veränderungen durch Neuversiegelung jedoch als gering einstufen.

Der Eingriff in die Gehölzbestände ist grundsätzlich stadtklimatologisch bedeutsam. Ältere Gehölzstrukturen haben eine erhebliche positive Bedeutung für das Stadtklima. Durch die Evapotranspirationsleistungen tragen sie maßgeblich zur Kühlung bei und durch ihre großen wirksamen Blattoberflächen sind sie darüber hinaus wichtig für die Filterung von Stäuben aus der Luft. Diese Funktion wird jedoch ebenfalls weiterhin durch die angrenzenden Gehölzbestände gewährleistet.

4.1.4. Biologische Vielfalt (Biotope, Tiere und Pflanzen)

Große Teile der für den Bau des Unterhaltungsweges vorgesehenen Flächen sind zurzeit Gehölzbestände. Es ist infolge des Bauvorhabens mit einer nahezu vollständigen Entfernung der dort vorhandenen, gealterten Biotop- und Vegetationsstruktu-



ren zu rechnen. Insbesondere die südliche Gehölzkante, die bereits jetzt durch regelmäßige Schnittmaßnahmen - mutmaßlich im Zusammenhang mit der dortigen Freileitungsstrasse – betroffen ist, wird durch die angestrebte Gehölzfreiheit (etwa bis 2 m seitlich des geplanten wassergebundenen Weges) weiter ausgedünnt.

4.1.5. Landschaftsbild und Erholung

Aufgrund der generell schlechten Einsehbarkeit des Geländes und der vorhandenen Böschungs- und Gleisstrukturen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

4.1.6. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Durch die Inanspruchnahme eines Abschnitts des Landschaftsschutzgebietes sind Eingriffe, die den formulierten Verboten widersprechen, zu erwarten. Es handelt sich zwar nur um einen kleinen Flächenanteil, trotzdem wird das Einholen notwendiger Ausnahmegenehmigungen / Befreiungen notwendig sein.

Des Weiteren sind die Schutz- und Entwicklungsziele des Biotopkatasters, des Biotopverbundes und des Landschaftsplans zu beachten.

4.2. Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

4.2.1. Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach den Geländebegehungen kann für die meisten der in der Sachdatenabfrage aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der nachfolgenden Tabelle werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und zur Betroffenheit getroffen. Die Aussagen zu Vorkommen und Betroffenheit wurden nach den Begehungen im Rahmen des ASFB Stufe-II aktualisiert.



Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

Deutscher Name	Vorkommen: Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot im UG? Artnachweis?	Betroffenheit: Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Abendsegler	Nein	Nein
Rauhautfledermaus		
Zwergfledermaus		
Vögel		
Sperber	Verlassener Horst	Nein
Graureiher	Nein	Nein
Waldohreule	Nein	Nein
Mäusebussard	Nein	Nein
Bluthänfling	Nein	Nein
Flussregenpfeifer	Nein	Nein
Mehlschwalbe	Nein	Nein
Kleinspecht	Nein	Nein
Wanderfalke	Nein	Nein
Baumfalke	Nein	Nein
Turmfalke	Nein	Nein
Gänsesäger	Nein	Nein
Feldsperling	Nein	Nein
Gartenrotschwanz	Nein	Nein
Wasserralle	Nein	Nein
Uferschwalbe	Nein	Nein
Girlitz	Nein	Nein
Waldkauz	Nein	Nein
Star	Nein	Nein
Schleiereule	Nein	Nein
Kiebitz	Nein	Nein
Amphibien		
Kreuzkröte	Nein	Nein
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	Nein	Nein



4.2.2. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten ist zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im Eingriffsbereich anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

VÖGEL

Insgesamt werden die Nistmöglichkeiten für Vögel in dem 8 m breiten Korridor als gering eingestuft. Der Industrievorwald und die Gehölze in Richtung der Bahntrasse stellen großflächig alternative Neststandorte für viele Vogelarten dar.

Ein in den vergangenen Jahren besetzter Sperber-Horst blieb 2023 unbesetzt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) gilt! Daher sind die geplanten Arbeiten (Entfernung von Gehölzen) möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten sich die Arbeiten während der Fortpflanzungsphase der Vögel (01. März bis 30. September) nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze und Sträucher vorab auf bestehende Vogelbruten zu untersuchen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Risikominimierung (Kapitel 5) wird nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Umsetzung des Bauvorhabens erheblich beeinträchtigt bzw. es werden keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.



5. Darstellung und Erläuterung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung zielt darauf ab, den Unterhaltungsweg möglichst naturnah in den aktuellen Biotopbestand einzugliedern. Des Weiteren liegt der Fokus auf der Sicherung der südlichen Böschung mithilfe schon vorhandener Vegetationsstrukturen.

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip haben Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Minderung der Eingriffsintensität Vorrang vor kompensatorischen Maßnahmen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die während der Bauphase zu beachten sind, werden im Kapitel 5.1 dargestellt.

Für ggf. verbleibende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen werden mögliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb der für das Vorhaben beanspruchten Flächen, aber innerhalb des Plangebietes aufgezeigt.

5.1. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

EINGRIFFSKORRIDOR IN ABHÄNGIGKEIT VON ÖRTLICHER VERMESSUNG, MAXIMALBREITE 8 METER

In den Plänen zum LBP kann der Eingriffsbereich nur halbschematisch als Fläche entlang einer geradlinigen Achse auf der ehemaligen Bahntrasse mit konstanter Breite von maximal 8 m dargestellt werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die topographische Vermessung nur im östlichen Teilbereich durchgeführt werden konnte. Der dichte Gehölzbewuchs im Westen verhindert momentan eine dortige Vermessung. Eine örtliche Vermessung der Dammkrone mit den angrenzenden Böschungen im Westteil kann erst nach Fällung, d. h. auch erst nach entsprechender Genehmigung der Planung, durchgeführt werden.

Für den zulässigen Eingriffsbereich auf der Dammkrone gilt daher folgendes:

- Sofern die Dammkrone der ehemaligen Bahntrasse 6 Meter oder breiter ist, ist die für den Bau des Unterhaltungsweges zu fällende Fläche auf der ehemaligen Bahntrasse auf maximal 8 m Breite zu beschränken.
- Sofern die Dammkrone der ehemaligen Bahntrasse schmaler als 6 Meter ist, ist die temporär für die Unterhaltungswegherstellung und auch dauerhaft gehölzfrei zu haltende Fläche auf die Dammkrone und einen jeweils zu beiden Seiten 1 Meter breiten, gehölzfreien Streifen der Böschungen zu beschränken.



ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND RISIKOMINIMIERUNG (BESCHRÄNKTER ZEITRAUM DER ABBRUCH- UND FÄLLARBEITEN, ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG)

Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) koordiniert und umgesetzt werden können:

- Fällarbeiten und Entfernung von Bäumen und Sträuchern nur im dafür vorgesehen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 28.02.
- Die Entfernung von Bäumen ist in Begleitung einer artenschutzkompetenten Person (ÖBB) durchzuführen. Die Bäume sind einer vorlaufenden Kontrolle (Hubsteiger- und Endoskopeinsatz) inklusive Dokumentation zu unterziehen.
- Werden in den Bäumen Fledermausquartiere aufgefunden, sind diese durch geeignete Quartierkästen mindestens im Verhältnis 1:5 an den verbleibenden Bäumen zu ersetzen.
- Werden Fledermäuse aufgefunden sind diese von einer artenschutzkompetenten Person (ÖBB) in Obhut zu nehmen. Zudem ist dann eine Abstimmung zwecks weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Kosten für die Versorgung verletzter Tiere trägt der Bauherr.

BESCHRÄNKUNG VON ARBEITS- UND LAGERFLÄCHEN

Arbeitsflächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die in den Plandarstellungen dargestellten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind einzuhalten und dürfen nicht ungenehmigt erweitert werden.

Im Bereich der Arbeitsflächen sowie von Baustellenzufahrten auf unversiegelten Flächen ist der Boden soweit erforderlich vor Verdichtungen, z. B. durch Baggermatratzen oder gleichwertige Bauweisen respektive witterungsangepasste Bauzeiten zu schützen. In Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

UMGANG MIT OBERBODEN UND BODEN

Oberboden ist zu sichern, fachgerecht zu lagern und schichtgerecht wieder einzubauen, so dass nach der Bauphase wieder vegetationsfähige Böden hergestellt werden. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten.

Sollten bei Bodenarbeiten Auffälligkeiten wie z. B. Verfärbungen festgestellt werden, sind die Böden auf Schadstoffe zu untersuchen und ggf. geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass durch die Bodenarbeiten evtl. vorhandene Schadstoffe mobilisiert werden und so in die Umwelt gelangen.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind im Maßnahmenplan dargestellt



5.1.1. M1a – Gehölzerhalt, Auf-den-Stock-Setzen zulässig

Der im Maßnahmenplan mit M1a gekennzeichnete Restgehölzstreifen zwischen geplantem Korridor/Schutzstreifen und dem Freihaltungsbereich der Freileitungstrasse wird in seiner jetzigen Form voraussichtlich nicht fortbestehen können. Eine geschlossene Gehölzstruktur mit gleichmäßigem Kronenaufbau ist nicht mehr möglich.

Das vitale Wurzelwerk und die Gehölzstubben sind jedoch aus Gründen des Erosionsschutzes und zur Sicherung der Böschungskante am geplanten Unterhaltungsweg dauerhaft zu erhalten. Regelmäßiges Auf - den - Stock - Setzen der austreibenden Stubben ist zulässig.

5.1.2. M1b – Baumerhalt, Baumschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme

Die als M1b gekennzeichneten Einzelbäume sind während der Baumaßnahme zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches sind zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt,

- Abgrabungen unterhalb des Kronenbereiches vorzunehmen oder Aufschüttungen von mehr als 10 cm Höhe durchzuführen,
- auf unbefestigten Flächen im Bereich unterhalb der Baumkrone mit Baustellenfahrzeugen zu fahren,
- die Gehölzkrone bei Lade- und Rangierarbeiten zu beschädigen,
- auf unbefestigten Flächen unterhalb der Gehölzkrone dauerhaft oder vorübergehend Baustoffe, Baumaterialien, Baufahrzeuge oder Erdaushub zu lagern,
- unbefestigte Flächen zu befestigen oder Aufstell- und Lagerflächen sowie Kfz-Stellplätze anzulegen.

Gehölze im Bereich von Bauarbeiten sind vor Beginn der Baumaßnahme gemäß DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen" und der "RAS-LP4 - Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern und zu schützen.

Es ist insbesondere zum Schutz des Kronenraumes auch sicherzustellen, dass bei einem eventuellen Einsatz von Kränen auf der Baustelle der erforderliche freie Schwenkraum der Kranausleger oberhalb der Gehölzkronen liegen wird, so dass keinerlei Schädigungen der Kronen entstehen können und keine Kronenrückschnittmaßnahmen erforderlich werden.

5.2. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen auf den Eingriffsflächen



Die nachfolgenden Maßnahmen sind ebenfalls im Maßnahmenplan dargestellt

5.2.1. M2 – Anlage bodenständiger Gehölze

Auf den im Maßnahmenplan mit M2 bezeichneten Fläche (Gehölzstreifen am nord-westlichen Wendehammer) sind bodenständige Gehölze aus heimisch-standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen.

Die Maßnahmen dient der Wiederherstellung von beseitigten Gehölzbeständen.

Für die Pflanzung kommen z. B. folgende Arten infrage:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eiche	<i>Quercus robur</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

5.2.2. M3 – Natürliche Entwicklung

Auf der im Maßnahmenplan mit M3 bezeichneten Fläche (temporäre BE-Fläche an der geplanten Regenwasserbehandlung) ist das Ziel die natürliche Entwicklung hin zum umliegenden Birkenvorwald.

5.2.3. M4 – Anlage eines extensiven Schutzstreifens

Auf den im Maßnahmenplan mit M4 bezeichneten Flächen ist eine Altgras- oder Hochstaudenflur anzulegen. Die Mahdhäufigkeit darf 1-mal pro Jahr nicht übersteigen.

Grabenseitig sind die vorhandenen Baumstubben jenseits der Böschungsschulter zu erhalten, vergleiche Maßnahme M1a. Diese Maßnahmen dient ebenfalls dem Erosionsschutz.



5.2.4. M5 – Anlage der Rampe mit versickerungsfähigem Belag

Die im Maßnahmenplan als M5 dargestellte Zufahrtsrampe ist mit versickerungsfähigen und begrünbaren Flächenbefestigungen herzustellen. In Frage kommen z.B. Rasengittersteine.

Die Maßnahme dient zur Stabilisierung der Rampe bei gleichzeitiger Wasserdurchlässigkeit des Belages und zur Einbindung in das Landschaftsbild.

5.2.5. M6 – Anlage des Unterhaltungsweges als wassergebundener Weg

Der geplante Unterhaltungsweg ist als wassergebundene Wegedecke auszubilden, damit möglichst geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushaltes verursacht werden

5.2.6. M7 – Baumpflanzung, hochstämmiger Laubbaum

Im nordwestlich gelegenen Böschungsbereich zwischen Zufahrtsrampe und Unterhaltungsweg sind in 1 m Entfernung zum Unterhaltungsweg insgesamt 8 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in regelmäßigen Pflanzabständen zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Als Baumart kommt beispielsweise Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) infrage. Die gepflanzten Bäume sind mit einem Pfahldreieck zu sichern und mit einem Schutzanstrich (thermischer Rindenschutz) zu versehen.

5.3. Empfehlungen für weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (vgl. Kap. 6) wurde für die dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen auch nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen ein Defizit von 13.734 ökologischen Wertpunkten ermittelt. Es besteht deshalb weiterer Kompensationsbedarf, der möglichst im Zusammenhang mit den erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigungen zu kompensieren ist.



6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

In den nachfolgenden Tabellen sind alle vorhandenen und geplanten Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb der Eingriffsfläche dargestellt, damit eine Vorher-Nachher-Bilanzierung durchgeführt werden kann. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW 2021) und basiert auf dem Entwurf der Planung vom Mai 2023.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- In Tab. 6 finden sich alle flächigen Biotoptypen, die im UG vorhanden oder geplant sind.
- Tab. 7 bezieht sich nur auf die gesondert aufgenommenen Einzelbäume innerhalb des UG..
- Bei Tab. 8 handelt es sich um die addierte Gesamtbilanz der vorherigen Tabellen.
- Der für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu Grunde gelegte Korridor von 8 Meter Breite ist als mögliche Maximalbreite der Bilanz zu Grunde gelegt (vgl. Kap. 5.1: Eingriffskorridor in Abhängigkeit von örtlicher Vermessung, Maximalbreite 8 Meter)
- Die geringfügigen Abweichungen zwischen Darstellung des Eingriffsbereiches und der tatsächlich zu erwartenden Eingriffsfläche entlang der ehemaligen Bahntrassenmitte auf Grundlage der vollständigen örtlichen Vermessung sind hinnehmbar, weil die betroffenen Biotoptypen sehr homogen sind.

Tab. 6: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der flächigen Biotoptypen

A	Bestandswert Flächen				
1	2	3	4	5	6
Kartiernr.	Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖEW	ÖBW
10	AU lrt90, ta3-5, m	Birkenvorwald	16.602	5	83.011
13	AR lrt90, ta1-2, m	Ahorn- und Eichengehölz	2.770	6	16.619
12	AG lrt90, ta1-2, m	Grabenböschungsvegetation	2.917	6	17.500
9	BD3 lrg100, ta1-2	Heimischer Gehölzstreifen	544	7	3.806
12b/14	BD3 lrg100, ta3-5	Heimisches Gebüsch	2.301	6	13.804
6/7	BD3 lrg70, ta3-5	Überwiegend heimischer Gehölzstreifen	9.446	4	37.783
11	BF lrt30, ta1-2	Robiniengruppe	262	4	1.046
4	KC, neo4	Brennnesselflur	173	4	693
-	HJ0, ka4	Nutzgarten	329	2	659
-	FP, wf5	Naturfremder Bach	75	1	75
-	V, me1/me2	Versiegelter Verkehrsweg	662	0	-
-	HN	Trafohäuschen	1	0	-
Gesamtwert der Flächen			36.082		174.997



B	Planungswert Flächen				
1	2	3	4	5	6
Maßnahme	Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖEW	ÖBW
10	AU lrt90, ta3-5, m	Birkenvorwald	12.997	5	64.983
13	AR lrt90, ta1-2, m	Ahorn- und Eichengehölz	2.108	6	12.650
12	AG lrt90, ta1-2, m	Grabenböschungsvegetation	819	6	4.913
9	BD3 lrg100, ta1-2	Heimischer Gehölzstreifen	463	7	3.238
12b/14	BD3 lrg100, ta3-5	Heimisches Gebüsch	1.300	6	7.801
6/7	BD3 lrg70, ta3-5	Überwiegend heimischer Gehölzstreifen	8.964	4	35.854
11	BF lrt30, ta1-2	Robiniengruppe	23	4	91
4	KC, neo4	Brennnesselflur	173	4	693
-	HJ0, ka4	Nutzgarten	329	2	659
-	FP, wf5	Naturfremder Bach	75	1	75
	V, me1/me2	Versiegelter Verkehrsweg	662	0	-
-	HN	Trafohäuschen	1	0	-
M5	V, me3	Rasengitterstein (wasser-durchlässig)	439	1	439
M6	V, mf6	Wassergebundene Wege-decke	2.748	1	2.748
M4	KA, neo2	Schutzstreifen (Altgras-/Hochstaudenflur)	3.986	5	19.931
M2	BD3 lrg100, ta3-5	Bodenständige Gehölze	483	6	2.898
M3	AU lrt90, ta3-5, m	Natürliche Entwicklung	466	5	2.331
Gesamtwert der Flächen			36.035		159.302
C	Bilanz				
	Differenz Planungswert – Bestandswert				- 15.694

Tab. 7: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Einzelbäume

A	Bestandswert Einzelbäume				
1	2	3	4	5	6
Kartiernr.	Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖEW	ÖBW
1	BF lrg70, ta1-2	2 x Linden	157	7	1.100
2	BF lrg30, ta1-2	2x Zierkische	57	4	226
3	BF lrg70, ta3-5	2 x Eberesche	57	6	339
5	BF lrg30, ta1-2	Robinie	113	4	452
8	BF lrg70, ta1-2	3 x Feldahorn	339	7	2.375
Gesamtwert der Bestandsbäume			723		4.492
B	Planungswert Einzelbäume				
0	1	2	3	4	5
Maßnahme	Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖEW	ÖBW



M1b	BF lrg70, ta1-2	2 x Linden	157	7	1.100
M1b	BF lrg30, ta1-2	2x Zierkische	57	4	226
M1b	BF lrg70, ta3-5	2 x Eberesche	57	6	339
M1b	BF lrg70, ta1-2	3 x Feldahorn	339	7	2.375
M7	BF lrg70, ta3-5	8 x Ahorn	402	6	2.413
Gesamtwert der Planungsbäume			270		6.453
C	Bilanz				
				Differenz Planungswert – Bestandswert	1.960

Tab. 8: Gesamtbilanz

Bilanzierung der flächigen Biotoptypen	-15.694 ÖBW
Bilanzierung der Einzelbäume	+1.960 ÖBW
Gesamt	-13.734 ÖBW

Durch die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung der flächigen Biotoptypen ist zunächst ein Defizit von **-15.694** ökologischen Wertpunkten ermittelt. Dieses Defizit ergibt sich hauptsächlich durch den Verlust der Vegetation bei gleichzeitiger Anlage der was-sergebundenen Wegedecke des Unterhaltungsweges.

Durch den Erhalt der meisten Einzelbäume und der Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume ergeben sich für die Bilanzierung der Einzelbäume **+1.960** ökologische Wertpunkte.

Somit ergibt sich insgesamt ein Defizit von **-13.734** ökologischen Wertpunkten zwischen numerischem Eingriff und numerischen Ausgleich.

Durch die geringe Flächenverfügbarkeit der angrenzenden Bereiche ist ein Ausgleich für durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigungen innerhalb des Untersuchungs-gebiets nicht möglich. Es besteht deshalb weiterer Kompensationsbedarf, der mög-lichst im Zusammenhang mit den erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im Rah-men der Waldumwandlungsgenehmigung zu erbringen ist.



7. Zusammenfassung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH plant die Ertüchtigung eines Unterhaltungsweges nördlich des Brammenrings zur Instandhaltung des vorhandenen unterirdischen Kanals in 46117 Oberhausen. Außerdem ist der Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in den benachbarten östlichen Läppkes Mühlenbach geplant.

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Berichtes liegt im Oberhausener Stadtteil Borbeck zwischen Bahngleisen im Süden und der Ripshorster Straße im Norden. Im Westen schließt der geplante Unterhaltungsweg an die Osterfelder Straße an, im Westen befinden sich der Läppkes Mühlenbach und die Grünanlage „Gehölzgarten“. Für den Gesamtraum sind zahlreiche nordwest-südost- resp. ost-west-orientierte Verkehrs- und Infrastrukturbänder kennzeichnend.

In der Vergangenheit war das UG wahrscheinlich Teil der Güterbahnverbindung des auf der „Neuen Mitte“ ansässigen Hüttenbetriebs. Die Größe des Gebiets beträgt rund 4 ha, wovon ca. 1 ha überplant werden soll. Zurzeit handelt es sich dabei fast ausschließlich um Vegetationsflächen.

Der Großteil der Vegetationsstrukturen und Biotoptypen im UG lässt sich insgesamt als birkengeprägter Industrieborwald charakterisieren. Während im nordwestlichen Teil noch vereinzelt versiegelte Wegeflächen (Wendehammer und Fußwege) zu finden sind, ist der restliche Bereich des UG weitestgehend gehölzbewachsen.

Im Rahmen des Eingriffs ist die Ertüchtigung der vorhandenen schotterreichen Trasse zu einem 3,55 m breiten wassergebundenem Unterhaltungsweg mit beidseitigem Schutzstreifen beabsichtigt. Die gesamte Trassenbreite ist mit maximal 8 Meter Breite auf der ehemaligen Bahntrasse und einer Länge von ca. 750 m geplant. Dort, wo die vorhandene Dammkrone schmaler als 6 Meter breit ist, verringert sich der dauerhaft frei von Gehölzen zu haltende Streifen auf die Breite der Dammkrone zuzüglich eines jeweils zu beiden Seiten 1 Meter breiten gehölzfreien Schutzstreifens auf den angrenzenden Böschungsflächen.

Außerdem ist es vorgesehen, am südöstlichen Ende des Weges sowohl einen Wendebereich zu schaffen als auch eine zusätzliche Regenwasserbehandlungsanlage zu errichten. Im Nordwesten wird eine Rampe die Zufahrt zur Trasse auf den mutmaßlichen alten Bahndamm sicherstellen, in dem der Regenwasserkanal liegt. Der Eingriff wird sich ausschließlich auf die genannten Flächen und zwei weitere Baustelleneinrichtungsflächen im Westen und Osten beschränken.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung zielt darauf ab, den Unterhaltungsweg möglichst naturnah in den aktuellen Biotopbestand einzugliedern. Des Weiteren liegt der Fokus auf der (Erosions-)Sicherung der südlichen Böschung mithilfe bereits vorhandener Vegetationsstrukturen.

Durch die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung der flächigen Biotoptypen ist zunächst ein Defizit von -15.694 ökologischen Wertpunkten ermittelt. Dieses Defizit ergibt sich hauptsächlich durch den Verlust der Vegetation bei gleichzeitiger Anlage der wassergebundenen Wegedecke des Unterhaltungsweges.



Durch den Erhalt der meisten Einzelbäume und durch die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume ergeben sich für die Bilanzierung der Einzelbäume 1.960 ökologische Wertpunkten.

Somit ergibt sich insgesamt eine Abwertung von -13.734 ökologischen Wertpunkten zwischen numerischem Eingriff und numerischen Ausgleich.

Durch die geringe Flächenverfügbarkeit der angrenzenden Bereiche ist ein Ausgleich der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht möglich. Es besteht deshalb weiterer Kompensationsbedarf, der möglichst im Zusammenhang mit den erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung zu erbringen ist.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Fragestellungen ist zu beachten, dass die Nistmöglichkeiten für Vögel in dem maximal 8 m breiten Korridor als gering eingestuft werden. Der Industrieborwald und die Gehölze in Richtung der Bahntrasse stellen großflächig alternative Neststandorte für viele Vogelarten dar.

Ein in den vergangenen Jahren besetzter Sperber-Horst blieb 2023 unbesetzt.

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Risikominimierung (Kapitel 5) wird nach aktuellem Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die Umsetzung des Bauvorhabens erheblich beeinträchtigt bzw. es werden keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

Essen, den 03.08.2023

Dirk Glaser und Klaus-Jürgen Conze



8. Literatur- und Quellenverzeichnis

LITERATUR

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf.

RVR (REGIONALVERBAND RUHR) 2007: Klimaanalyse Stadt Oberhausen, erstellt im Auftrag der Stadt Oberhausen

LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von Nordrhein-Westfalen) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen

GESETZE UND VERORDNUNGEN

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Änderung am 08.12.2022.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2022): GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW). Letzte Änderung am 01.02.2022.

INTERNETRECHERCHE, WMS-DIENSTE, KARTENGRUNDLAGEN

GEOLOGISCHER DIENST VON NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW): WMS BK 50 NW: Informationssystem der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, 1:50.000, Geologischer Dienst (Hrsg.), <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (04.04.23)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023b): Landschaftsinformationssammlung

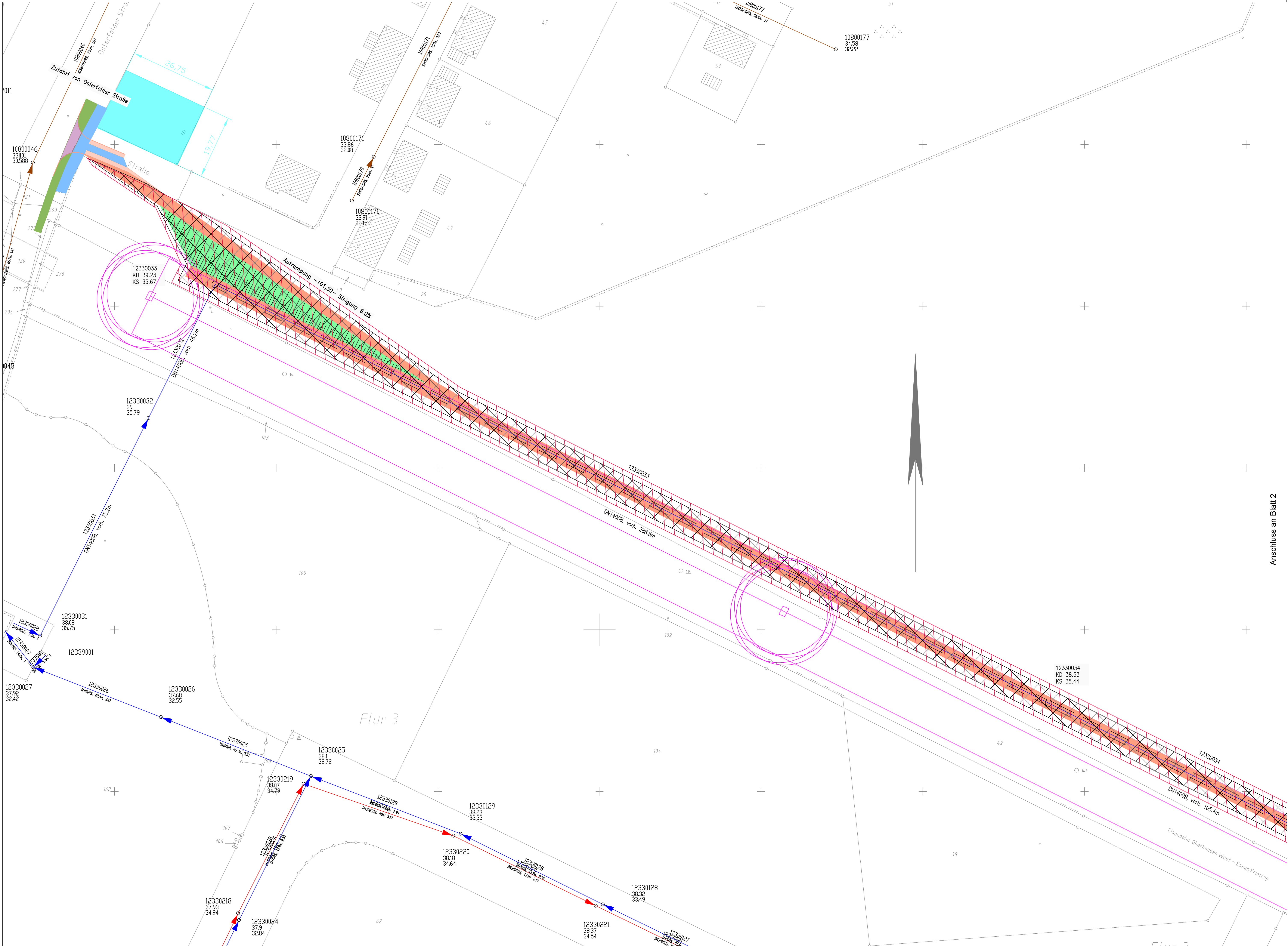


NRW (@LINFOS). – abzurufen unter
<http://linfo.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfo/de/atlinfo.extent>

LAND NRW (2023): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Stand April 2023). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfo>

WMS-DIENSTE ABK & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2023

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt-freiraum/klima/> klimaser-
ver.html



- Legende :
- Baustelleneinrichtung
 $A_{ges} = 950 \text{ m}^2$
 - Gehölzrückschnitt
 $A_{ges} = 7247 \text{ m}^2$
 - Grunderwerbsfläche
 $A_{ges} = 9577 \text{ m}^2$
 - Fläche Kanalunterhaltung Ages = 3576 m²
Variante 2
 - Regenwasserkanal DN/DA 1400/1720 B vorh.
 $A_{ges} = 1203 \text{ m}^2$
 - Regenwasserkanal DN/DA 800/1000 B gepl.
 $A_{ges} = 26 \text{ m}^2$
 - Regenwasserkanal DN/DA 400/550 B gepl.
 $A_{ges} = 3.50 \text{ m}^2$
 - Grenze Landschaftsschutzgebiet
 - Städtische Grünfläche
 - gepl. Zufahrt zur Kanalunterhaltung (ca. 27m²)
 - vorh. Geh- und Radweg
 - Schutzstreifen vorh. Hochspannungsleitung

Rodungsfläche				
Flur	Grundstück	Flächenbedarf in [m²]	Eigentümer	
	4	35	2979	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	4	36	3874	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	45	291	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	46	68	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	60	35	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
		Σ	7247	
Grunderwerbsfläche				
Flur	Grundstück	Flächenbedarf in [m²]	Eigentümer	
	4	35	4146	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	4	36	4921	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	45	376	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	46	85	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
	6	60	49	AREAL Wohnentwicklung GmbH & Co. KG
		Σ	9577	

RWBH außerhalb des LSG Lappkes Mühlenbach geplant	14.03.2023	Dumschat
Grunderwerbsfläche eingezeichnet (Breite auf Höhe Kanal 11m)	21.04.2023	Dumschat
Baustellenflächen eingezeichnet	05.05.2023	Dumschat
Zufahrt von Osterfelder Str. ausgearbeitet, neu gepl. Bauwerke berücksichtigt	07.09.2023	Dumschat
Änderungen	Datum	Name

Stadt Oberhausen

Bereich 5-6
Oberhausen,

Vorabzug

WBO

Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Kanäle und Straßen	Stadtbezirk:	Alt-Oberhausen
Baumaßnahme:		
Regenwasserableitung Brammenring Unterhaltungsweg		
Gez.:	14.11.2022	Dumschat
Bearb.:	14.11.2022	Dumschat
Gepr.:		
Maßstab		1 : 500
Lageplan		
Abtl. Unterhaltung:		-Entwurfsplanung-
AGL Unterhaltung:		
Oberhausen, den		
Blatt 1		



				
Kanäle und Straßen			Stadtbezirk: Alt-Oberhausen	
Baumaßnahme: Regenwasserableitung Brammenring Unterhaltungsweg				
Gez.:	14.11.2022	Dumschat	1 : 500	Lageplan -Entwurfsplanung-
Bearb.:	14.11.2022	Dumschat		
Gepr.:				
Abtl. Unterhaltung:				
AGL Unterhaltung:				
Oberhausen, den				Blatt 2

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/4437-01

Zuständiger Bereich: 2-2 / Umwelt

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☐	☒	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☐	☒	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion ☐	Nicht ermittelbar ☒	Erhöhung ☐
Erläuterung:		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☒ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Die im Rahmen der Maßnahme zu rodende Waldfläche mit einer Gesamtgröße von etwa 8200 m² wird innerhalb des Oberhausener Stadtgebiets im Verhältnis 1 : 1,8 ausgeglichen. Daher sind insgesamt keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Mittelfristig kann durch die Mehraufforstung sogar von einer Verbesserung des Klimas ausgegangen werden.

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.